

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

205 (27.7.1888)

Freitag, 27. Juli 1888.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 15. Juli. 24. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Geh. Rath G. v. Seyfried. (Fortsetzung.)

Graf v. Helldorf begrüßt den gegenwärtigen Entwurf als einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der kirchenpolitischen Gesetzgebung; derselbe entspringe hauptsächlich der Initiative der General Synode der evangelisch-protestantischen Kirche, in welcher letzterer das Bedürfnis nach der Möglichkeit einer kirchlichen Besteuerung für örtliche Zwecke lebhafter empfunden werde als in der katholischen Kirche; so werde denn auch von den Protestanten von der Steuerbefugnis voraussichtlich mehr Gebrauch gemacht werden, als von den Katholiken, obgleich es auch Fälle geben werde, in denen katholische Gemeinden zu kirchlichen Umlagen greifen. Einen wesentlichen Vortheil erblicke Redner darin, daß das Gesetz einer jeden örtlichen Kirchengemeinde Körperschaftsrechte verleihe, wodurch dieselbe in den Stand gesetzt werde, auf ihren Namen eigenes Vermögen zu erwerben, was bisher nicht der Fall gewesen. Bisher seien die zur Bestreitung des örtlichen kirchlichen Aufwandes erforderlichen Mittel aus dem Stiftungsvermögen und aus milden Beiträgen geflossen, soweit nicht das Kirchenbaueinkommen Anwendung fand oder die politische Gemeinde sonst etwa Zuschüsse leistete; allein die Erträge dieser Einnahmequellen könnten im Bedarfsfalle nicht gesteigert werden und insbesondere sei der Eingang von freiwilligen Gaben unsicher; es erscheine deshalb wünschenswert, wenn die Möglichkeit geschaffen werde, im Falle größeren Bedarfs kirchliche Steuern zu erheben und wenn möglich zwangsweise beizutreiben.

Redner verkenne nun nicht, daß das Baueinkommen an sich von einem richtigen Grundgedanken ausgehe, wenn es unterstelle, daß an der Pflege des religiösen Lebens in einer Gemeinde sämtliche Einwohner das gleiche Interesse hätten, allein dasselbe habe doch in seiner Anwendung zu mancherlei Härten geführt dadurch, daß auch die Angehörigen anderer Bekenntnisse zu den Kosten des Kirchenbaues der Konfession beitragen mußten, welche in der Gemeinde Pfarrechte besaß. Redner erinnere in dieser Beziehung nur an den Fall, wo in einer gemischten Gemeinde die eine Konfession sehr reich, die andere arm sei und erstere Pfarrechte besitze, so daß die letztere zu den Kosten des Kirchen- und Pfarrhausbaues der ersteren mit beizusteuern und daneben noch für sich allein die Kosten ihres Kultus aufzubringen habe. Für solche Fälle bedeute das gegenwärtige Gesetz eine wesentliche Verbesserung und es entspreche nur der Billigkeit, wenn künftig jede Konfession für ihre örtlichen kirchlichen Bedürfnisse selbst werde aufkommen müssen. Die Vorlage enthalte für die katholische Kirche eine Neuerung insofern, als sie den Zugang des Laienelements zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens in höherem Maße, als dies bisher der Fall gewesen, vorsehe. Redner erkenne diesen Zugang bis zu einem gewissen Grade als berechtigt an, ebenso wie den Vorbehalt der Genehmigung des Staates zur Erhebung kirchlicher Umlagen und die Mitwirkung desselben bei der Beitreibung. Allein die der Kirchengemeinde bezw. ihrer Vertretung eingeräumten Befugnisse gingen zu weit, insbesondere in der Richtung, daß sie nach Art. 9 des Entwurfs in der Fassung der Zweiten Kammer auch bei der Verwendung von Erträgen der örtlichen kirchlichen Stiftungen mitzusprechen habe, obgleich die Kirchengemeinde als solche bei dessen Ansammlung nicht mitgewirkt habe. Auch bedauere Redner auf das Lebhafteste, daß mit dem Wegfall des Grundes, welcher in Gemäßheit des Art. 8 die Bestellung einer Gemeindevertretung erforderlich mache, nicht auch die letztere von selbst wieder aufhöre, da es nur der Logik entsprechen würde, daß eine Gemeindevertretung nicht bestünde, wenn es keine Steuern mehr zu bewilligen gäbe. Die in der Vorlage getroffene Regelung der Sache führe zu dem Ergebnisse, daß, sofern eine Kirchengemeinde großes Vermögen besitze und deshalb keine Umlagen zu erheben brauche, die Stiftungskommission deshalb verwaltet, während in einer armen Gemeinde, die vielleicht nur wenige hundert Mark besitzt, und deshalb einmal zur Steuererhebung schreiten mußte, die Gemeindevertretung zur Mitwirkung bei der Verwaltung jenes kleinen Vermögens bestehen bleibt. Dieser Zustand sei aber um so weniger begründet, als ja die einzige Rechtfertigung des Bezugs des Laienelements zur Mitwirkung bei kirchlichen Angelegenheiten in dem Umstande liege, daß durch die Auflage von kirchlichen Steuern die Privatkassen der Einzelnen in Anspruch genommen werden. Redner hätte daher gewünscht, daß der Abs. 3 des § 10 gestrichen worden wäre, allein er sei mit diesem Begehren in der Kommission nicht durchgebrungen; bei der Ausschließlichkeit, daß das hohe Haus einen dahin zielenden Antrag annehme, verzichte er darauf, einen solchen einzubringen, und begnüge sich damit, hier den Standpunkt der Minorität dargelegt und begründet zu haben. Im Uebrigen erkenne auch er die Vortheile des vorliegenden Gesetzesentwurfs unumwunden an, indem er sich hinsichtlich derselben auf den Kommissionsbericht beziehe, mit dessen bezüglichlichen Ausführungen er sich einverstanden erklären könne.

Präsident Dr. Doll: Den Gründen, welche der Herr Vorredner dafür angeführt, daß der vorliegende Gesetz-

entwurf notwendig und freudig zu begrüßen sei, pflichte auch er gerne bei, und zwar um so mehr, als ganz besonders in der evangelisch-protestantischen Kirche ein lebhaftes Bedürfnis sich geltend mache, die beschränkten Geldmittel auf diese oder jene Weise zu vermehren. Auch erscheine es nicht weiter vereinbarlich mit den Anschauungen der modernen Zeit, daß für die kirchlichen Bedürfnisse eines Bekenntnisses die Angehörigen anderer Konfessionen beizutragen haben, und es sei schon bisher als schwere Belästigung in den Gemeinden empfunden worden, wenn sämtliche Zusassen eines Pfarrechte besitzenden Kirchspiels zu den Kosten kirchlicher Bauten beisteuern mußten, während ein großer Theil der Einwohner sich zu einer anderen Konfession bekannte. Ein solcher Zustand, wie ihn das Baueinkommen geschaffen, sei denkbar und angemessen gewesen in Zeiten, wo die Kirchspiele in ihrer überwiegenden Mehrzahl konfessionell einheitlich zusammengesetzt waren, er passe aber nicht mehr in die Gegenwart, in welcher zufolge der Freizügigkeit in überaus zahlreichen Gemeinden die Bevölkerung verschiedenen Bekenntnissen angehöre. Daß hauptsächlich die evangelische Kirche die Nothwendigkeit eines Gesetzes über die örtliche kirchliche Besteuerung betont habe, liege in der Beschränktheit der Mittel begründet, welche dieser Kirche zu Gebote ständen, die nicht eine reiche, sondern minder begüterte Kirche sei. So erkläre sich die Thatsache, daß die evangelische Kirche größeren Fonds bis zu der äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit seit geraumer Zeit angepaßt seien und daß, um es gerade herauszusagen, die evangelische Kirche gleichwohl seit einigen Jahren mit einem Defizit zu kämpfen habe. Zudem Redner hiermit das Bedürfnis nach Einführung einer fakultativen Besteuerung für kirchliche Zwecke anerkenne, wolle er damit nicht sagen, daß durch das gegenwärtige Gesetz die Einzelnen künftig erheblich mehr als bisher belastet werden würden. Werde doch niemand sich in den Sinn kommen lassen wollen, mit Hilfe der Steuern theuere Luxusbauten auszuführen oder einen Neubau zu beantragen, wenn das Baueinkommen nicht ein höchst dringliches sei. Von einigen Ausnahmen abgesehen, würden die Anforderungen für kirchliche Zwecke im Allgemeinen künftig sich nicht höher als bisher belaufen, vielmehr finde nur eine gerechtere und entsprechendere Lastenvertheilung statt. Die Empfindung, daß kirchliche Umlagen auf die Dauer sich nicht vermeiden ließen, habe von Seiten der evangelischen Kirche seit einer Reihe von Jahren lebhaften Ausdruck gefunden in den Verhandlungen der General Synoden, und die Einführung von solchen sei schon in der Verfassung der evangelischen Landeskirche von 1861 berücksichtigt worden, indem dieselbe in § 9 und § 22 von kirchlichen Umlagen spreche und insbesondere in § 14 am Ende verfüge, daß das Stimmrecht zur Wahl der Kirchengemeindeversammlung ruhe bei Allen, welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr im Rückstand bleiben. Damit wolle offenbar der Weg angezeigt werden, auf dem kirchliche Steuern von den Pflichten eingetrieben werden können. Obwohl somit die evangelische Kirchenverfassung den Gemeinden die Befugnis zur Einhebung kirchlicher Steuern zuerkenne, so habe doch von derselben bisher kein Gebrauch gemacht werden können, weil es an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage hierfür mangelte. Insbesondere habe die hiesige Gemeinde vor einiger Zeit den Versuch gemacht, eine Umlage auszusprechen und die Entrichtung derselben durch Anwendung des § 14 der Kirchenverfassung zu erzwingen, indem sie denjenigen das aktive Wahlrecht entzog, welche mit der Bezahlung im Rückstand blieben. Allein die Großh. Regierung habe der Gemeinde das Recht zu diesem Vorgehen beabredet und infolge dessen habe die Umlagerhebung nicht den gewünschten materiellen Erfolg gehabt. Infolge dieser Verhältnisse habe die General Synode die Kirchenbehörde beauftragt, nachdrücklich dahin zu wirken, daß ein Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern den Ständen vorgelegt werde, und es habe daher die Großh. Regierung schon im Jahre 1875 dem Landtage einen bezüglichlichen Gesetzesentwurf unterbreitet, der jedoch damals nicht zu Stande kam. Redner wolle nicht einen Vergleich zwischen jenem und dem jetzt vorliegenden Entwurf ziehen, halte sich aber doch für verpflichtet, hier auszusprechen, daß jener Entwurf nicht minder sorgfältig und umsichtig als der gegenwärtige ausgearbeitet gewesen sei und insofern sich von dem letzteren unterschied, als er eine schärfere Scheidung zwischen der katholischen und evangelischen Kirche zur Durchführung brachte, während der jetzige Entwurf beide Kirchen mehr gemeinsam behandle. Redner könne nicht sagen, daß das eine oder andere System mehr den Vorzug verdiene vor dem andern, es sei das eine reine Zweckmäßigkeitsfrage.

Zu dem andern hohen Hause sei die Befürchtung ausgedrückt worden, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse möchte nur eine Etappe bilden auf dem Wege zur Einführung von allgemeinen Kirchenumlagen, und es müsse anerkannt werden, daß diese Befürchtung insofern nahe liege, als mit Einführung einer örtlichen kirchlichen Besteuerung dem Mangel in der evangelischen Kirche noch nicht völlig werde abgeholfen werden, betrage doch die Bezahlung der evangelischen Kirchensteuer zwischen 1 600 und 4 000 M., eine Summe, die somit bei weitem hinter der Bezahlung der übrigen Beamten mit ähnlicher Vorbildung zurückstehe. Ähnliches gelte auch von der Hin-

terbliebenenversorgung, die das Einkommen einer Witwe auf 630 M. jährlich fixe, wahrlich ein nothdürftiger Behelf in der gegenwärtigen Zeit des gesunkenen Geldwerthes! Durch das neue Statut der Pfarwitwenkasse eröffne sich allerdings die Möglichkeit einer Witwenpension von 25 Proz. des Dienstverdienstes, allein als ausreichend könne auch dieses Gehalt nicht bezeichnet werden, da es im günstigsten Falle 900 bis 1 000 M. betrage. Trotzdem erscheine jene obige Befürchtung durchaus unbegründet, weil Redner der festen Ueberzeugung lebe, daß, wenn die Mittel zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichten, der Weg der Staatsdotations würde beschritten werden, der sich ungleich viel mehr empfehle, als zur Erhebung allgemein kirchlicher Steuern fortzuschreiten. Für die Kirchen habe es ja durchaus nichts Beschämendes, wenn sie vom Staate die Mittel empfangen, deren sie zur Ausübung ihrer idealen Zwecke und zu ihrer ungeschmälernten Existenz bedürfen, vielmehr komme es dem Staat mit Rücksicht auf die hohen Kulturaufgaben der Kirchen für das öffentliche Leben als Pflicht zu, die Kirchen, soweit erforderlich, zu unterstützen.

Vielfach werde dem vorliegenden Gesetze entgegengehalten, daß es angemessen erscheine, die von den Kirchen benötigten Summen im Wege der Freiwilligkeit aufzubringen; freilich gäbe es Länder, wo die milden Gaben so reichlich fließen, daß damit das kirchliche Bedürfnis besser befriedigt werde, als durch Erhebung obligatorischer Umlagen; auch bei uns sei seit einer Reihe von Jahren der Weg der Freiwilligkeit wachsend beschritten worden, Redner erinnere in dieser Beziehung nur an die aus freiwilligen Gaben erstellten bezw. noch zu erbauenden neuen Kirchen in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg, bezw. an das opferwillige, geradezu vorbildliche Eintreten der Konfessionsangehörigen in den Diasporagemeinden. Allein gleichwohl reichten die Mittel zur Befriedigung aller kirchlichen Bedürfnisse bei uns nicht aus, und diese Erscheinung finde ihre Erklärung in der historischen Entwicklung, vermöge deren die Leute seit hundert und mehr Jahren gewohnt sind, daß für die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Kirche ohne ihr Zutun gesorgt werde. Auch liege überall kein Grund vor, daß die freiwilligen Spenden nach Einführung des gegenwärtigen Gesetzes nicht in gleichem Maße wie bisher fortbauerten, ja Redner hege die Zuversicht, daß gerade in den Gemeinden, wo Umlagen erhoben würden, das Interesse an der Kirche wachse und die Liebe zu derselben auf's neue zu freiwilligen Gaben je länger je mehr begeistern werde. Was schließlich den Einwand anlangt, es möchte infolge der Einführung von Kirchensteuern die Zahl derjenigen größer werden, welche, um sich denselben zu entziehen, vom kirchlichen Verbande sich lösten, in welcher Beziehung auf die in unserem Nachbarlande Hessen gemachten schlimmen Erfahrungen hingewiesen werde, so sei schon in dem anderen hohen Hause betont worden, wie dort jene Austritte aus der Kirche lediglich durch weitergehende Anforderungen und durch strengere Maßnahmen bei der Beitreibung der Steuern, als sie bei uns geplant wurde, veranlaßt worden seien. Uebrigens seien auch in Hessen die meisten Glieder wieder in den Schoß der Kirche zurückgekehrt, nachdem sie die Erfahrung gemacht, daß sie der Luxus einer eigenen religiösen Gemeinschaft weit höher zu stehen komme als die Theilnahme an der allgemeinen Landeskirche. Die Anschauung jedoch, daß es für die Kirche keinen Verlust bedeute, wenn solche Glieder, die ohnehin höchst laue gewesen seien, ihr den Rücken kehren, und daß es deshalb nicht richtig sei, wenn der Entwurf den Austritt mit Schwierigkeiten umgebe, vermöge Redner nicht zu theilen, da er nicht von dem Standpunkte ausgehe, daß die Kirche nur aus warmen, lebendigen Gliedern bestehen könne als ein Verein, in den nur solche gehörten, die aus eigenem freien Entschlusse und innerem Triebe ihm anhängen, vielmehr auf dem Standpunkte stehe, daß die Kirche auch einen missionarischen Charakter haben müsse, indem sie, durchdrungen von ihrer hohen göttlichen Aufgabe, ihre geistigen Kräfte auch denjenigen zuwendet, welche sich ihr gegenüber gleichgültig verhalten und um einer geringen Steuer willen sich von ihr abwenden wollen. Redner begrüße daher das Kirchensteuergesetz in seinen leitenden Grundsätzen und in sämtlichen Einzelbestimmungen aufrichtig und wisse lebhaften Dank der Großh. Regierung dafür, daß sie bei der Abfassung desselben mit solch sorgfältiger Abwägung der beiderseitigen Bedürfnisse zu Werke ging und die Kirchenbehörde wiederholt darüber hörte. Redner schließt mit einer kurzen Betrachtung über die Frage, ob für die Kirche trotz ihrer rein idealen Aufgaben die einen materiellen Aufwand verursachenden Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung seien, wobei er diese Frage bejahen zu müssen erklärt, weil eben nach der Einrichtung des menschlichen Lebens alle idealen Zwecke nur auf einer realen Grundlage verfolgt werden könnten, und deshalb sei auch ein Gesetzgebungswerk, was der Kirche lediglich materielle Güter in ausgleichender Weise zuwende, vom Standpunkte der Kirche als einer Anstalt, welcher die höchsten idealen Güter anvertraut seien, hochwillkommen zu nennen.

Fehr. v. Hornstein: Daß das vorliegende Gesetz eine wohlthätige Einwirkung auf die protestantische Kirche ausüben werde und einem Bedürfnis derselben entspreche, stehe für ihn außer Frage, nachdem wiederholt die Ge-

neralsynode die Erlassung eines solchen beantragt habe und die Herren Vorredner sich einmütig in diesem Sinne ausgesprochen hätten; er wäre daher mit Vergnügen bereit, der Vorlage zuzustimmen, wenn sich dieselbe lediglich auf den protestantischen Theil der Bevölkerung beschränken würde; allein da sich dieselbe auch auf die katholische Kirche erstreckt, so vermöge er nicht, ihr seine Genehmigung zu ertheilen. Redner erachte sich für verpflichtet, diesen seinen isolirten Standpunkt näher darzulegen, der begründet werde durch Bedenken volkswirtschaftlicher, politischer und kirchlicher Natur. Zunächst theile er die Meinung derjenigen nicht, welche glaubten, daß die katholische Kirche werde aus dem Gesetze jedenfalls der Vortheil erwachsen, daß die einzelnen Kirchengemeinden Korporationsrechte erhielten, denn er befürchte, daß die Erlangung von solchen zu überwiegender Nachtheil führen werde. Volkswirtschaftlich und politisch halte er den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Einführung neuer Steuern für inopportun. Er erinnere in dieser Beziehung daran, daß in den letzten Jahren die Volksvertretung unendlich viele und schwere Belastungen des Volkes zu beschließen gehabt, und er habe insbesondere gerne überall da zugestimmt, wo es sich darum handelte, die Wehrfähigkeit des Deutschen Reiches zu kräftigen und zu vermehren. Diese außerordentliche Steigerung der Lasten, die jedem minder gut situirten Haushalter Beschränkungen auferlege, müsse die Höhe Haus veranlassen, in der Bewilligung neuer Steuern doppelt vorsichtig zu sein. Die Depression und finanziell schlimme Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung sei niemals größer gewesen als jetzt, wo wir vor einer theilweisen Milderung stünden, wie wir sie seit 30 Jahren nicht gehabt hätten. Nun werde allerdings behauptet, der Gesetzentwurf bringe keine neuen Steuern, sondern sehe nur eine gerechtere Vertheilung schon bestehender Lasten vor, allein das treffe schon darum nicht zu, weil man erfahrungsgemäß mit den Mitteln zur Befriedigung von Bedürfnissen auch letztere selbst schaffe.

Zudem seien diejenigen Fälle, in welchen durch das neue Gesetz Ungerechtigkeiten veranlaßt würden, zahlreicher als diejenigen, wo in Folge desselben ein billiger Ausgleich stattfinde, in welcher Beziehung Redner einige Beispiele anführt. So hätte früher in den Pfarreien, welche zu Petershausen (Salem) gehörten, das Kloster alle kirchlichen Lasten zu tragen gehabt, welche nach Aufhebung des Klosters auf die politischen Gemeinden übergegangen seien. Es haben in Folge dessen auch die Großgrundbesitzer daran mittragen müssen, die künftig jedoch befreit würden, wenn nur die Konfessionsangehörigen beisteuern müßten, während die Last auf einem kaum hälftigen, den kleinen Leuten gebührenden Steuerkapital ruhe. Ferner hätten zahlreiche frühere Grundherren ihre kirchliche Verpflichtung mit großen Opfern an Kapital abgelöst, in der Hoffnung, endgiltig befreit zu sein, die nun auf's neue zu Kirchensteuern herangezogen werden

sollten, was doch gewiß nicht der Billigkeit entspreche. Auch die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit werde den Bruch mit dem historischen Boden, auf welchem das Bauedikt von 1808 beruhe, als schneidendes Unrecht empfinden und der Gesetzentwurf werde um so empfindlicher drücken, als er an Stelle der Naturalleistung die Geldleistung setze und eine Menge von den politischen Gemeinden mit gutem Grunde getragene Aufwendungen der Kirchengemeinde zuweise. So seien bisher, wo die Fonds zum Kirchen- und Pfarrhausbau nicht ausreichten, gewohnheitsmäßig Hand- und Spanndienste von den Einwohnern geleistet worden und die Uebung habe es mit sich gebracht, daß die Erhaltung des Thurms und die Beschaffung der Glocken, sowie die Bezahlung des Meßners, da derselbe nicht bloß Kirchenglieder sei, von der politischen Gemeinde besorgt worden seien.

Für die katholische Bevölkerung liege absolut kein Bedürfnis zur Einführung einer kirchlichen Besteuerung vor, denn dieselbe besitze neben großen Kapitalien den unerschöpflichen Fond christlicher Wohlthätigkeit und Freigebigkeit, von dem die herrlichen Dome vergangener Zeiten und die neuerbauten Kirchen der Gegenwart, die wie Pilze aus der Erde schössen, bereites Zeugnis ablegten. Keineswegs sei bei uns, wie man da und dort höre, die Herzen verdorren, vielmehr habe nur die Armut der Bevölkerung zugenommen, allein gleichwohl habe es doch niemals Zeiten gegeben, in welchen solche große Summen für die Verschönerung und den Neubau von Kirchen verwendet worden seien, als gerade jetzt, und zwar auch an Orten, wo keinerlei Baufonds beständen. Mit gutem Grunde könne behauptet werden, daß die christlich-katholische Wohlthätigkeit unerschöpflich und heute noch ebenso rege sei wie jemals, aber sie bestrebe nur bei der Freiwilligkeit der Gaben und werde zum Verfall gebracht werden, wenn die Katholiken von der Steuerbehörde gezwungen würden, Beiträge zu dem kirchlichen Aufwand zu leisten. Wohl sei das Gesetz insofern ein fakultativer, als es in keiner Gemeinde Anwendung finden müsse, sofern dies nicht von der Mehrheit gewünscht wird, allein einen bedeutungsvollen Einfluß in dieser Beziehung werde der Ortsgeistliche ausüben können, und wer bürge dafür, daß nicht derselbe aus übertriebener Eulust das Gesetz zur Anwendung bringe? Die Vertretung der Kirchengemeinde widerspreche dem Geiste und Charakter der katholischen Kirche, welcher einerseits demokratisch sei, da ein Jeder zu jeder Würde gelangen könne, und andererseits monarchisch-autoritativ, insofern der Ortspfarrer, der Bischof und in letzter Reihe der Heilige Vater die Angelegenheiten derselben völlig selbständig leiteten. Das Repräsentationssystem, das da und dort empfohlen werde, erscheine noch viel zu unreif, um es einführen zu können; wenn irgendwo, so heiße es hier: principis obsta! Redner hege die Befürchtung, es werde das Ansehen der Geistlichen durch das Gesetz dadurch geschädigt werden, daß über die Frage der Einführung einer Kirchen-

steuer in der Gemeinde Parteien entstehen, deren einer sich der Pfarrer anschließen müsse, statt daß er über den Parteien stehe. Auch könnte die Anforderung einer kirchlichen Umlage zum Massenaustritt Anlaß geben, der weniger um der aus der Kirche ausscheidenden Generation als um der künftigen Glieder willen tief zu beklagen sein würde. Ueberdies werde nach der Vorlage der Konfessionsalismus gewaltsam in Verhältnisse gedrängt, in denen er glücklicherweise bisher nicht zu finden gewesen sei, nämlich in die Aktien- und sonstigen Erwerbsgesellschaften, welche eventuell zur Steuer herangezogen werden könnten. Dies werde namentlich in kleinen Gemeinden, in welchen das Steuerkapital einer solchen Gesellschaft einen großen Theil des Gesamtvermögens ausmache, dazu führen, daß die Verwaltung, um sich einen Einfluß auf die Beschlussfassung der Kirchengemeindevertretung zu sichern, Rücksicht nimmt auf die Konfession der Arbeiter, was doch tief zu beklagen wäre. Redner lege der Ueberzeugung, daß der vorliegende Entwurf nur der wohlwollendsten Absicht der Großh. Regierung gegenüber beiden Kirchen seine Entstehung verdanke, und Redner würde sich eher dazu zu entschließen vermögen, demselben zuzustimmen, wenn er nur für die nächste Zeit bestimmt wäre. Allein derselbe beanspruche dauernde Geltung und deshalb müsse man sich ihm gegenüber auf einen prinzipiellen Standpunkt stellen und dürfe nicht Rücksicht nehmen auf die erprobte Gesinnung der Minister, welche gegenwärtig die Geschäfte leiten. Die Versuche, welche bisher unsere Nachbarstaaten Hessen und Württemberg gemacht, ermunterten wahrlich nicht zur Nachfolge, denn in letzterem Lande verhalte man sich katholischerseits ganz gleichgiltig zu dem Gesetze und in Hessen habe dasselbe zu zahlreichen Austritten aus der Kirche geführt. Es seien somit die erhofften günstigen Wirkungen daselbst ausgeblieben und man werde es daher begreiflich finden, daß Redner gegen eine Sache stimme, die er für inopportun und schädlich erachte.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garder in Karlsruhe.

Familiennachrichten.

Karlsruhe. Auszug aus dem Standesbuch-Regist.

Ge burten. 18. Juli. Gotthard Ernst, B.: Hermann Köpchen, Jnh.-Inspektor. — 22. Juli. Franziska Magdalena, B.: Karl Kneller, Schuhmacher. — 23. Juli. Hermann Bullmann von Wiesel, Bahnhofsarbeiter hier, mit Magdalena Weidenreich von Rüppurr. — 24. Juli. Gotthard Feil von Erlangen, Messerschmied hier, mit Katharina Söhle von Karlsruhe. — Jakob Wöhrd von Rütli, Dreher hier, mit Hermine Wöhrd von Saslach. — Johann Abele von Böblingen, Tagelöhner hier, mit Anna Wändörfer von Waldshut. — 25. Juli. Josef Ball, Lebig, Tagelöhner, 33 J. — 24. Juli. Philipp Jakob Kircher, Wuer., Rother Winterweizen 0.90 1/2, Mais (New) 57, Zucker fair refining Muscov. 5 1/2, Kaffee, fair Rio 14 1/2, Schmalz (Wilcox) 8.60, Getreidefracht nach Liverpool 1 1/2. — 25. Juli. Martin, 1 J. 18 1/2, B.: Philipp Schaller, Schreiner. — Paula Ruffe, 6 W. 13 1/2, B.: Karl Moser, Friseur. — Friederike, Ehefr. d. Portiers Franz Wuhlinger, 64 J.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Köln, 25. Juli. Weizen, hiesiger, loco 19.25, fremder, loco 19.75, per Juli 18.25, per November 17.70. Roggen, hiesiger loco 14.25, fremder, loco 14.75, per Juli 13.35, per November 13.75. Rüböl per 100 kg loco 51.—, per Oktober —. Safet, hiesiger, loco 14.—.

Bremen, 25. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 7.50. Güntig. Amerikanisches Schweineschmalz, Wilcox, nicht verzollt, 40 1/4.

Antwerpen, 25. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Type weiß, disbon. 18 1/2, per Juli 18 1/2, per August 18 1/2, per Septbr.-Dezember 18 1/2. St. Amerik. Schweineschmalz, nicht verzollt, disbon., 98 1/2. Frsch.

Paris, 25. Juli. Rüböl per Juli 57.50, per August 57.75, per September-Dezember 58.—, per Januar-April 58.25. Weizen Spiritus per Juli 44.75, per Januar-April 41.25. Matt. — Zucker, weißer, disbon., Nr. 3, per 100 Kil., per Juli 41.—, per Okt.-Jan. 36.30. St. — Wehl, 12 M., per Juli 54.10, per Aug. 54.30, per Sept.-Dezbr. 54.50, per Nov.-Febr. 55.—. St. — Weizen per Juli 24.80, per Aug. 24.75, per Sept.-

Dez. 24.75, per Nov.-Febr. 24.80. St. — Roggen per Juli 13.70, per Aug. 13.60, per Sept.-Dezbr. 14.10, per Nov.-Febr. 14.30. St. — Zalg 62.—. Wetter: bedekt.

New-York, 24. Juli. (Schlusskurs.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Wehl 3.—, Rother Winterweizen 0.90 1/2, Mais (New) 57, Zucker fair refining Muscov. 5 1/2, Kaffee, fair Rio 14 1/2, Schmalz (Wilcox) 8.60, Getreidefracht nach Liverpool 1 1/2.

Baumwolle - Zufuhr vom Tage 2000 B., dto. Ansfuhr nach Großbritannien 2000 B., dto. nach dem Continent 6000.

Frankfurter Kurse vom 25. Juli 1888.

Staatspapiere.	Serbien 5 Goldrente	82.10	Elis. II. Em. Rinz-B. Sbr. fl.	—	6 Southern Pacific of C. M.	112.40	4 Rhein. Br. Pfdb. Thlr.	100	127.40	Dollars in Gold	4.16
Baden 4 Obligat. fl.	Schweden 4 in R.	103.10	4 Gottthardbahn fr.	129.70	5 Gottthard IV Ser. fr.	106.80	3 Ddenburger Thlr.	40	137.—	20 Fr.-St.	16.16
4 Obl. v. 1886 M.	Span. 4 Ausland. Rente	73.20	5 Böh. West-Bahn fl.	252.4	104.20	4 Dett. v. 1854 fl.	250	112.—	500 Reichsm.	20.32	
Baden 4 Oblig. M.	Schw. 4% Vernd. 1886 fr.	102.—	5 Gal. Karl-Ludw. B. fl.	172 1/4	4 Schweiz. Central	104.30	5 v. 1890	500	116.30	Souvereignen und Industri-	—
4 Reichsanl. M.	Egypten 4 Unif. Obligat.	84.80	5 Def. Franz-St. Bahn fl.	193 1/4	5 Süd-Komb. Prior. fl.	102.60	4 Raab-Grazer Thlr.	100	99.90	Aktien.	—
3 1/2	4% Deutscher R.-Bauk fl.	139.70	5 Def. Süd-Komb. Prior. fl.	79 1/4	3 Süd-Komb. Prior. fr.	60.—	Unverzinsliche Rente	—	—	4 Karlsruhe Obl. v. 1879	—
Preußen 4% Consols M.	4 1/2 Badische R.-Bauk Thlr.	109.50	5 Def. Nordwest	134 1/4	5 Def. Staatsb.-Prior. fl.	60.—	per St. d.	—	—	4 Mannheim Obl.	—
3 1/2 Cons. St.-Anl. M.	4 Badische Rente Thlr.	109.50	5 Lit. B. fl.	156.—	3 dto. I-VIII E. fr.	82.30	Braunsch. Thlr. 20-Rente	98.20	—	4 Freiburg	—
Wbg. 4 1/2 Obl. 78.79 M.	5 Basler Bankverein fr.	153.40	5 Rudolf	157.—	3 Prior. Lit. C, D, U, D2 fr.	67.50	Def. fl. 100-Rente v. 1864	280.80	—	4 Konstanz	—
4 Obl. v. 75.80 M.	4 Darmstädter Bank fl.	151.40	5 Eisenbahn-Prioritäten.	—	5 Toscan. Central fr.	105.60	Deferr. Kreditloose fl. 100	—	—	4 Stillingen Spinnerei o. B.	130.80
Deferr. 4 Goldrente fl.	4 Disc.-Komm. Thlr.	213.90	5 Elisabeth Neucree fl.	101.90	5 Wehse. Gif. 1880 fl. fr.	104.80	von 1858	302.70	—	4 Karlsruhe, Maschinenf. dto.	—
4 1/2 Silber. fl.	5 Frankf. Bankver. Thlr.	—	5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	69.30	4 Rh. Hyp.-Bl.-Pfdb. fr.	—	Ungar. Staatsloose fl. 100	222.00	—	4 Bab. Zucker, ohne Z.	—
4 1/2 Papierr. fl.	5 Def. Kreditanstalt fl.	252 1/2	5 Def. Nordwest-Gold-	—	4 Rh. Hyp.-Bl.-Pfdb. fr.	—	Ansbacher fl. 7-Rente	33.30	—	4 Def. Zucker, 3% Def. 20%	197.—
5 Papierr. v. 1881	4 Rhein. Kreditbank Thlr.	121.50	5 Def. Nordwest-Lit. B. fl.	157.—	4 Rh. Hyp.-Bl.-Pfdb. fr.	—	Freiburger fl. 7-Rente	31.20	—	4 Rh. Hypoth.-Bant 50%	—
Ungarn 4 Goldrente fl.	5 D. Effekt- u. Wechsel-B.	—	5 Def. Nordw. Lit. B. fl.	87.40	4 Rh. Hyp.-Bl.-Pfdb. fr.	—	Freiburger fl. 15-Rente	16.50	—	4 Def. Hypoth.-Bant 50%	—
5% Rumänische Rente	4 Hebelberg-Speier Thlr.	35.—	4 Def. Nordw. Lit. B. fl.	—	4 Rh. Hyp.-Bl.-Pfdb. fr.	—	Mailänder fl. 10-Rente	16.50	—	4 Def. Hypoth.-Bant 50%	—
Russland 5 Obl. v. 1862	4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr.	104.10	4 Def. Nordw. Lit. B. fl.	—	4 Rh. Hyp.-Bl.-Pfdb. fr.	—	Meininger fl. 7-Rente	69.80	—	4 Union	111.30
5 Obl. v. 1877 M.	4 Medl. Frdr.-Franz M.	157.50	4 Def. Nordw. Lit. B. fl.	—	4 Rh. Hyp.-Bl.-Pfdb. fr.	—	Schwed. Thlr. 10-Rente	—	—	4 Hyp. Anl. d. Def. Alpin	—
5 Obl. v. 1880 R.	4 Pfälz. Max-Bahn fl.	106.—	4 Def. Nordw. Lit. B. fl.	—	4 Rh. Hyp.-Bl.-Pfdb. fr.	—	Paris kurz fr. 100	80.75	—	4 Montags	95.90
4 Conf. v. 1880 R.	4 Pfälz. Nordbahn fl.	106.—	4 Def. Nordw. Lit. B. fl.	—	4 Rh. Hyp.-Bl.-Pfdb. fr.	—	Bien kurz fl. 100	163.80	—	4 Reichsbank Discont	3%
	4 Elisabeth Br.-Akt. fl.	—	4 Def. Nordw. Lit. B. fl.	—	4 Rh. Hyp.-Bl.-Pfdb. fr.	—	Amssterd. kurz 100 fl.	169.35	—	4 Frankf. Banl. Discont	3%
			4 Def. Nordw. Lit. B. fl.	—	4 Rh. Hyp.-Bl.-Pfdb. fr.	—	London kurz 1 Pf. St.	20.44	—	4 Tendens: —	—

Strafrechtspflege.

P. 381. 2. Nr. 6539. Eppingen. 1. Wilhelm Koppner, Kutscher, 35 Jahre alt, von Eppingen, zuletzt wohnhaft daselbst, Gerichschreiber des Gr. Amtsgerichts. P. 388. 2. Nr. 7232. Weisach. Severin Band, 25 Jahre alt, Barbier von Gottenheim, zuletzt ebenfalls wohnhaft, wird beschuldigt, als Ersatzreferent ausgewandert zu sein, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. — Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 St. G. B., § 19 R. G. vom 11. Februar 1888. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch, 5. September 1888, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Dreifach zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom Königl. Landwehrbezirkskommando Freiburg ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Dreifach, den 9. Juli 1888. Gerichschreiber des Gr. Amtsgerichts: Weiser.

lauber Referent, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, zu Nr. 1 u. 2 als Ersatzreferent erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag den 4. September 1888, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Emmendingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Emmendingen, den 18. Juli 1888. Jäger, Gerichschreiber des Gr. Amtsgerichts. P. 466. 2. Nr. 14571. Freiburg. 1. Johann Jakob Spoth, Bäcker von Brinzbach, zuletzt dahier wohnhaft, 2. Wilhelm Franke, Kellner von Heimathshausen, zuletzt dahier wohnhaft, 3. Wilhelm Bährle, Schneider von Niedermendingen, werden beschuldigt, zu Nr. 3 als be-

lauber Referent, ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, zu Nr. 1 u. 2 als Ersatzreferent erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe werden auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag den 11. September 1888, Vormittags 9 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Freiburg zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Freiburg, den 16. Juli 1888. Dirler, Gerichschreiber des Gr. Amtsgerichts. P. 390. 3. Nr. 42502. Mannheim. Der 30 Jahre alte Johann Jakob Vogt von Wauer, wohnhaft in Käferthal, wird beschuldigt, daß er als Ersatzreferent ausgewandert sei, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. — Uebertretung gegen § 360 Ziff. 3 des R. St. G. B. — Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag den 11. September 1888, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung vom dem Königl. Landwehrbezirkskommando zu Heidelberg ausgesprochenen Erklärung verurtheilt werden. Mannheim, den 12. Juli 1888. Der Gerichschreiber des Gr. Amtsgerichts: Beutel. P. 498. 3. Nr. 2687. Karlsruhe. Der Kanoner Joseph Ganser der 1. Batterie 1. Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14, geboren am 3. April 1867 zu Bruchsal, der fahnenflucht verdächtig, wird hiermit auf seiner Verantwortung auf Montag den 15. Oktober 1888, Vormittags 10 Uhr, mit der Verwarnung vorgeladen, daß er im Falle seines Ausbleibens in contumaciam für fahnenflucht erklärt und zu einer Geldstrafe von 150—3000 M. verurtheilt werden wird. Karlsruhe, den 23. Juli 1888. Königlich. Gericht des 14. Armeecorps.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.